
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A147.10/0033-III 1/2010

Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (Sicherheitsrichtlinie 2010)

April 2010

INHALTSÜBERSICHT

<u>1. ALLGEMEINES</u>	3
1.1. Sicherheit in Gerichtsgebäuden	3
1.2. Begriffsbestimmungen	3
1.3. Prioritäten	4
<u>2. ORGANISATORISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN</u>	5
2.1. Zuständigkeit	5
2.2. Gerichtsordnung	5
2.2.1. Erlassung der Gerichtsordnung	5
2.2.2. Inhalt der Gerichtsordnung	6
2.3. Sicherheitsbeauftragte	6
2.4. Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten	7
2.5. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne	8
2.5.1. Alarmierungs- und Räumungspläne	8
2.5.2. Notfallsmappe	8
2.5.2. Einsatzpläne	9
2.6. Schulungen	9
<u>3. TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN</u>	10
3.1. Sicherung von Eingängen und Einfahrten	10
3.1.1. Haupteingänge	10
3.1.2. Nebeneingänge	10
3.1.3. Gebäudeeinfahrten	11
3.2. Einbruchssicherheit	11
3.2.1. Türen	11
3.2.2. Fenster	11
3.2.3. Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen	11
3.2.4. Schlüssel und Schlosser	12

3.3. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen	12
3.3.1. Alarmstelle	12
3.3.2. Notrufsystem	12
3.3.3. Lautsprecher- und Sirenenanlagen	13
3.3.4. Überprüfung der Alarmierungseinrichtungen	13
3.4. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen	13
3.4.1. Versperren der Amtsräume	13
3.4.2. Telefonvermittlungsstellen	13
3.4.3. Garagen und Abstellplätze	13
4. SICHERHEITSBEIRAT	14
ANHANG 1 - Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)	15
ANHANG 2 - Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)	21

1. ALLGEMEINES

1.1. Sicherheit in Gerichtsgebäuden

- (1) Sicherheit in Gerichtsgebäuden bedeutet insbesondere
- a) Personenschutz: Schutz der Bediensteten und Besucher/innen (Parteien, Parteienvorsteher/innen Zeugen, Sachverständige etc.) der Gerichte und Staatsanwaltschaften,
 - b) Objektschutz: Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte,
 - c) Schutz der unabhängigen Rechtsprechung.
- (2) Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten, ist neben baulichen, technischen, organisatorischen und logistischen Maßnahmen die richtige Einstellung zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. In diesem Sinne sind alle Behörden- und Dienststellenleitungen aufgerufen, für ihren Zuständigkeitsbereich das Bewusstsein für Sicherheit bei den Bediensteten zu schärfen und die Umsetzung und Einhaltung der Sicherheitsrichtlinie sicherzustellen.
- (3) Soweit ein der Sicherheitsrichtlinie entsprechender Zustand im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, sind die erforderlichen Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.
- (4) Alle Bediensteten sind verpflichtet, sicherheitsrelevante Wahrnehmungen umgehend dem/der Sicherheitsbeauftragten ihrer Dienststelle mitzuteilen.
- (5) Bedrohungen oder Angriffe sind so rasch wie möglich dem Bundesministerium für Justiz per e-Mail oder Telefax und im Dienstweg zu melden.

1.2. Begriffsbestimmungen

- (1) **Dienststellenleitung**: der Vorsteher oder die Vorsteherin eines Bezirksgerichts, der Präsident oder die Präsidentin eines Gerichtshofs, der Leiter oder die Leiterin einer Staatsanwaltschaft, einer Oberstaatsanwaltschaft oder der Generalprokuratur.
- (2) **Gerichtsgebäude**: dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebs gewidmete Gebäude oder Gebäudeteile.
- (3) **Sicherheitskontrolle**: Personenkontrolle durch Kontrollorgane gemäß §§ 3 ff GOG (siehe Anhang 1).

(4) **Sichtkontrolle:** Kontrolle eintretender Personen durch Portiere, sonstige Gerichtsbedienstete oder über Monitor in der Alarmstelle.

(5) **Einsatzpläne:** Interne Handlungsanweisungen der Einsatzorganisationen für bestimmte Einsatzfälle.

1.3. Prioritäten

(1) Vorrangig sind die Bestellung und Schulung der Sicherheitsbeauftragten, die Erstellung oder Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne, Sicherheitsbroschüren und Notfallsmappen für alle Dienststellen sowie die Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Alarmierungs- und Notrufsystemen.

(2) Nach Maßgabe der budgetären und baulichen Möglichkeiten sind für jedes Gerichtsgebäude während Parteienverkehrszeiten und öffentlicher Verhandlungen Sicherheitskontrollen anzustreben.

2. ORGANISATORISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

2.1. Zuständigkeit

- (1) Zur Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie sind die Leitungen der Dienstbehörden und Dienststellen jeweils für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Anordnungen und Dienstanweisungen, insbesondere für das Verhalten von Sicherheitsbeauftragten, in der Alarmstelle Beschäftigten und die Sichtkontrolle Durchführenden zu erlassen.
- (2) In einem Gebäude mit mehreren Justizdienststellen ist die Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle für die das gesamte Gerichtsgebäude betreffenden Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Sie hat die für das gesamte Gerichtsgebäude geltenden Anordnungen (z.B. Räumungsplan) im Einvernehmen mit den mitbetroffenen Dienststellenleitungen zu treffen.
- (3) Die Sicherheitsrichtlinie, die Gerichtsordnung und die sonstigen von der Dienststellenleitung, in Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen von der Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle, erlassenen Anordnungen betreffend Sicherheit in Gerichtsgebäuden sind allen im Gerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten zur Kenntnis zu bringen und von diesen zu befolgen.

2.2. Gerichtsordnung

2.2.1. Erlassung der Gerichtsordnung

- (1) Die Dienststellenleitung hat in Ausübung ihres Hausrechts für die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Gebäudes eine einer Hausordnung entsprechende Gerichtsordnung zu erlassen.
- (2) In Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen ist die Gerichtsordnung von der Leitung der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Justizdienststelle zu erlassen. Dabei sowie auch vor der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen [2.2.2. (2)] ist das Einvernehmen mit den mitbetroffenen Dienststellenleitungen herzustellen. Jeder Dienststellenleitung steht es frei, im Rahmen ihrer Befugnisse für den Bereich ihrer Dienststelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

2.2.2. Inhalt der Gerichtsordnung

- (1) Die Gerichtsordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gemäß § 1 GOG und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen gemäß §§ 3 ff GOG zu enthalten.
- (2) Weiters ist in die Gerichtsordnung aufzunehmen, dass aus besonderem Anlass weitergehende Sicherheitsmaßnahmen angeordnet werden können, wie zum Beispiel:
- a) Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem/der Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird,
 - b) Verbot des Zugangs bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude oder Verführung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben (Hausverbot),
 - c) Berechtigung des Zugangs nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstigem Nachweis der Identität und Ausstellung eines Besucherausweises,
 - d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbots sowie eines Verbots von Video- und Tonaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hiefür,
 - e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in Garagen oder in Höfe des Gerichtsgebäudes.

2.3. Sicherheitsbeauftragte

(1) Für jede Dienststelle ist von der Dienststellenleitung eine geeignete Person (tunlichst ein Richter, eine Richterin, ein Staatsanwalt, eine Staatsanwältin oder der/die Vorsteher/in der Geschäftsstelle) als Sicherheitsbeauftragte/r zu bestellen, sofern dessen/deren Aufgaben nicht von der Dienststellenleitung selbst wahrgenommen werden. Bei Gerichtshöfen ist auch ein/e Stellvertreter/in für die/den Sicherheitsbeauftragte/n zu bestellen.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Dienststellenleitung in Sicherheitsfragen, insbesondere auch bei der Organisation und Durchführung von Informations- oder Schulungsveranstaltungen sowie Brandschutz- und Räumungsübungen,

- b) regelmäßige Überprüfung und Veranlassung erforderlicher Aktualisierungen der Alarmierungs- und Räumungspläne [2.5.1.(3)],
 - c) Erstellung und Aktualisierung der Notfallsmappe und der Sicherheitsbroschüre für die Dienststelle [2.5.2],
 - d) Einweisung neuer Mitarbeiter/innen der Dienststelle zum Thema Sicherheit im Gerichtsgebäude und Ausfolgung der entsprechenden Unterlagen,
 - e) Entgegennahme und (allenfalls - siehe Punkt f) Weiterleitung sicherheitsrelevanter Wahrnehmungen.
 - f) Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe), Angriffen gegen Personen im Gerichtsgebäude oder Angriffen auf Justizbedienstete außerhalb des Gerichtsgebäudes haben die Sicherheitsbeauftragten Anzeige an die Sicherheitsbehörden zu erstatten.
- (3) Den in ihrem Zuständigkeitsbereich erteilten Anweisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

2.4. Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten

- (1) Bei jedem Oberlandesgericht (OLG) ist ein Krisenstab einzurichten, dem der/die Sicherheitsbeauftragte des OLG und zumindest drei weitere geeignete, vom Präsidenten / von der Präsidentin des OLG bestellte Mitglieder angehören.
- (2) Aufgaben des Krisenstabs sind insbesondere
 - a) die Beratung und Unterstützung des Präsidenten / der Präsidentin des OLG in Krisensituationen,
 - b) die Unterstützung der Dienststellenleitungen im Sprengel in Krisensituationen, die von den Dienststellen alleine nicht bewältigt werden können,
 - c) die Herstellung und Aufrechterhaltung der Kommunikation mit Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen sowie die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Medienerlasses (JMZ 4410/9-Pr 1/2003 vom 12.11.2003) in Krisensituationen.
- (3) Der Krisenstab soll bei Bedarf über einen mit den erforderlichen Kommunikationsmitteln ausgestatteten Krisenraum verfügen können, in dem auch die für die Unterstützung der Einsatzkräfte erforderlichen Informationen aufliegen (Adressen, Bestandspläne und Personallisten aller Dienststellen im Sprengel etc.).

2.5. Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

2.5.1. Alarmierungs- und Räumungspläne

(1) Für jedes Gerichtsgebäude sind ein Alarmierungs- und ein Räumungsplan zu erstellen, worin jedenfalls konkret festzuhalten sind:

- a) Namen und Erreichbarkeit von Sicherheitsbeauftragten, Brandschutzbeauftragten, ErsthelferInnen etc.,
- b) Aufbewahrung von und Zugang zu Notfallsausrüstung (Löscherät, Defibrillator, Erste-Hilfe-Koffer etc.),
- c) Verständigungspflichten: Im Alarmierungsplan sind z. B. die Alarmierung von Einsatzorganisationen (Angabe der jeweiligen Notrufnummern!), Bediensteten und BesucherInnen sowie die (justizinternen) Verständigungspflichten bei Not- und Bedrohungsfällen zu regeln.
- d) Entscheidungskompetenzen: Im Räumungsplan sind z.B. die Zuständigkeit für die Veranlassung einer Räumung und die Kompetenzen von allfällig bestellten Stockwerks- oder Abschnittsbeauftragten zu regeln.

(3) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Sicherheitsbehörden und Einsatzorganisationen zu erfolgen. Alarmierungs- und Räumungspläne sind bei Bedarf (Änderungen im Personalstand, Umbauten, etc.), jedenfalls aber alle 3 Jahre, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu adaptieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist vom / von der Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu bringen.

2.5.2. Notfallsmappe

(1) Für jede Dienststelle ist eine Notfallsmappe anzulegen, von der jedenfalls die Dienststellenleitung und der/die Sicherheitsbeauftragte jeweils über eine ausgedruckte aktuelle Ausfertigung verfügen und die im Einsatzfall auch den Organen der Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Notfallsmappe hat insbesondere zu enthalten:

- a) die Alarmierungs- und Räumungspläne der Dienststelle,
- b) Gebäude- und Lagepläne (mit Flucht- und Rettungswegen),
- c) eine Liste sämtlicher bei der Dienststelle beschäftigter Personen, jeweils mit Amtsraum-Nummer und Durchwahlklappe,
- e) Kontaktdata des Krisenstabs beim OLG, der zuständigen Medienstelle etc.,

- f) Verhaltensanweisungen und Maßnahmen, differenziert nach Art der Bedrohung oder Gefährdung ("Sicherheitsbroschüre").

2.5.3. Einsatzpläne

Soweit Einsatzpläne für einzelne Gerichtsgebäude nicht bestehen, ist umgehend deren Erstellung bei den örtlichen Einsatzorganisationen anzuregen und die Mitarbeit anzubieten.

2.6. Schulungen

(1) Bei der Erstellung von Weiterbildungsprogrammen ist auf das Erfordernis der Schulung sicherheitsrelevanter Themen Bedacht zu nehmen. Solche Themen sind z.B. Konfliktmanagement, Gefährlichkeitseinschätzung, Deeskalationstechniken, Angst- und Stressbewältigung, Krisenprävention und Krisenmanagement, Datensicherheit, Datenschutz im Bereich der angewendeten Sicherheitstechnik.

(2) Die Sicherheitsbeauftragten und ihre Stellvertreter/innen sowie die Mitglieder der Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten sind über geeignete Schulungsveranstaltungen der Präsidenten der Oberlandesgerichte oder anderer Stellen in Kenntnis zu setzen.

(3) Den Sicherheitsbeauftragten und ihren StellvertreterInnen sowie den Mitgliedern der Krisenstäbe bei den Oberlandesgerichten ist die Möglichkeit zu geben, im erforderlichen Umfang an geeigneten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

3. TECHNISCHE SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

3.1. Sicherung von Eingängen und Einfahrten

3.1.1. Haupteingänge

(1) Für den Eintritt in Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur ein Eingang vorzusehen (Haupteingang). Haupteingänge sind baulich so anzulegen oder technisch so auszustatten, dass sie überwacht werden können und dass mit Personen, die das Gerichtsgebäude betreten wollen, Sprechkontakt aufgenommen werden kann. Außerhalb der Zeiten des gerichtlichen Dienstbetriebs ist der Haupteingang jedenfalls zu versperren.

(2) Beim Haupteingang werden Sicherheitskontrollen oder Sichtkontrollen durchgeführt. Sicherheitsrelevante Wahrnehmungen sind dem/der Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes nutzenden Dienststelle unverzüglich zu melden.

(3) Im Eingangsbereich sind geeignete technische Vorkehrungen für eine effektive und ökonomische Abwicklung der Sicherheitskontrollen und die Durchsetzung des Waffenverbots, wie Absperrungen, Schleusenanlagen o. ä. zu errichten.

(4) In Zeiten gerichtlichen Dienstbetriebs, in denen keine Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, ist der Haupteingang durch technische Einrichtungen (z.B. Videoüberwachungsanlagen kombiniert mit Gegensprechanlagen) so zu sichern, dass nur ein kontrollierter Zugang möglich ist (Sichtkontrolle).

(5) In oder nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (z.B. Türen mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den die Sicherheitskontrollen oder Sichtkontrollen durchführenden Personen aktiviert werden können.

(6) Zur Verwahrung von Waffen sind Schließfächer (§ 1 Abs. 2 GOG) einzurichten.

(7) Portierlogen sind gegen Angriffe von außen abzusichern (z.B. durch schussfeste Ausstattung, versperrbare Türen) und mit Notruftastern auszustatten.

3.1.2. Nebeneingänge

(1) Nebeneingänge (dazu zählen auch Zugänge von Garagen, Parkplätzen und Innenhöfen) sind nur insoweit als Ein- oder Ausgänge zur Verfügung zu stellen, als dies für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Nebeneingänge haben immer versperrt zu

sein. Soweit es sich um Notausgänge handelt, müssen diese vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein.

(2) Für die Sicherung der Nebeneingänge sind Einrichtungen vorzusehen, die den Alarmstellen das Öffnen akustisch melden und Videoübertragungen für die Zeit des Offenseins des Nebeneingangs bewirken. Bei Öffnung eines Nebeneingangs wird die dort installierte Videokamera eingeschaltet, in der Alarmstelle ein akustisches Signal ausgelöst und gleichzeitig die Eingangssituation auf einem Monitor optisch wiedergegeben. Die mit der Beobachtung des Monitors betraute Person (Sichtkontrolle) hat das Betreten des Gebäudes durch nicht Berechtigte sowie das unbefugte Öffnen eines Nebeneingangs unverzüglich dem/der Sicherheitsbeauftragten zu melden.

3.1.3. Gebäudeeinfahrten

Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren und nach Möglichkeit auch das Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken kombiniert mit Videoüberwachung, Schleusen) zu versehen.

3.2. Einbruchssicherheit

3.2.1. Türen

Haupt- und Nebeneingänge zu Gerichtsgebäuden sowie die Amtsräume der Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren zu versehen.

3.2.2. Fenster

Fenster, deren Unterkante weniger als zwei Meter über einer Außenfläche liegt, sind gegen Einbruch zu sichern (z.B. einbruchhemmende Verglasung, Gitter, Alarmanlage); Fenster zu Innenhöfen nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.

3.2.3. Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen

Die Amtsräume der RechnungsführerInnen und die Verwahrungsstellen sind mit Tresoren in zeitgemäßem Sicherheitsstandard auszustatten. Soweit dies wegen des Werts oder der Gefährlichkeit verwahrter Gegenstände erforderlich ist, sind diese Räume auch mit Alarmanlagen auszustatten. Die Alarmanlagen sind in der Regel an die zu den Sicherheitsdienststellen führenden Notrufsysteme [3.3.2 (1)] anzubinden und außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.

3.2.4. Schlüssel und Schlosser

- (1) Die Vergabe von Schlüsseln ist ausnahmslos schriftlich zu dokumentieren. Zentral- und Gruppenschlüssel sowie Schlüssel für Haupt- und Nebeneingänge sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete und nur, soweit dies für den Dienstbetrieb erforderlich ist, zu vergeben. Bei Wegfall der Voraussetzungen (z.B. Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sind Schlüssel sofort einzuziehen.
- (2) Eine Überprüfung des Gesamtbestands aller vergebenen Schlüssel sowie eine generelle Funktionskontrolle aller Schlosser sind in regelmäßigen Abständen, zumindest jedoch alle 5 Jahre, vorzunehmen und zu dokumentieren. Nicht funktionstüchtige Schlosser oder Schließmechanismen sind unverzüglich zu reparieren oder auszutauschen.

3.3. Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

3.3.1. Alarmstelle

In jedem Gerichtsgebäude ist eine Alarmstelle einzurichten. Diese hat während des Dienstbetriebs ständig besetzt zu sein und hat insbesondere die Aufgaben, im Alarmfall die/den Sicherheitsbeauftragte/n zu verständigen sowie über Nebeneingänge eintretende Personen mittels Monitor zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

3.3.2. Notrufsystem

- (1) In jedem Gerichtsgebäude ist durch ein Notrufsystem die Alarmierung der Sicherheitsdienststellen im Not- und Gefahrenfall sicherzustellen. Die Notrufsysteme müssen an Auswertesysteme in Sicherheitsdienststellen angeschlossen sein (z.B. TUS-Anschluss, Selbstwahlgerät).
- (2) Arbeitsplätze in Amtsräumen und Verhandlungssälen sind mit Notruftastern (stiller Alarm) mit Verbindung zur Alarmstelle auszustatten. Für die Sicherung der Verhandlungssäle sind technische Einrichtungen vorzusehen, die bei Auslösen eines Alarms in einem Verhandlungssaal eine automatische Audio- und Videoübertragung und Aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (Videokameras in den Verhandlungssälen, Monitore und Alarmvideorekorder in der Alarmstelle). In der Alarmstelle wird die Alarmauslösung durch ein akustisches Signal gemeldet und der Ort der Alarmauslösung angezeigt; der Alarm wird automatisch an die Polizei weitergeleitet.

3.3.3. Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Um im Gefahrenfall im Gerichtsgebäude befindliche Personen alarmieren und informieren sowie eine rasche Räumung des Gebäudes gewährleisten zu können, sind Gerichtsgebäude mit Lautsprecheranlagen auszustatten, die zur Abgabe von Alarmsignalen und Anweisungen geeignet sind.

3.3.4. Überprüfung der Alarmierungseinrichtungen

Die technischen Sicherheitseinrichtungen (Notruf-, Lautsprecher-, Alarm-, Videoüberwachungsanlagen etc.) sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten. Ihre Funktionsfähigkeit ist regelmäßig zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist das Ergebnis der Funktionskontrolle vom / von der Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und der Dienststellenleitung zur Kenntnis zu bringen.

3.4. Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

3.4.1. Versperren der Amtsräume

Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren. Ebenso sind Fenster, deren Unterkante weniger als 2 Meter über einer Außenfläche liegt, vor Verlassen des Raums zu schließen.

3.4.2. Telefonvermittlungsstellen

(1) Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Drohanrufen sind in den Telefonvermittlungsstellen der Gerichtshöfe Tonaufzeichnungsgeräte zu installieren, die mit der Vermittlungsstelle geführte Gespräche aufnehmen.

(2) Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befasst sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

3.4.3. Garagen und Abstellplätze

In Gerichtsgebäuden gelegene Garageneinstellplätze oder PKW-Abstellplätze sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete zu vergeben. Diesen ist es untersagt, auf diesem Wege hausfremde Personen in das Gerichtsgebäude mitzunehmen oder einzulassen.

4. SICHERHEITSBEIRAT

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers / der Bundesministerin für Justiz wird ein Sicherheitsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

(2) Mitglieder des Sicherheitsbeirates sind

- a) ein/e vom / von der Bundesminister/in für Justiz als Vorsitzende/r zu bestellende/r Bedienstete/r des Bundesministeriums für Justiz
- b) die Leiter und Leiterinnen der nachgeordneten Dienstbehörden
- c) der/die Vorsitzende des Zentralausschusses beim BMJ für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung
- d) der/die Vorsitzende des Zentralausschusses beim BMJ für Staatsanwälte
- e) der/die Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Obersten Gerichtshof
- f) der/die Präsident/in der Vereinigung der österreichischen Richter
- g) der/die Präsident/in der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte
- h) je ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Österreichischen Notariatskammer zu entsendendes Mitglied

(3) Tunlichst jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre hat eine Sitzung des Sicherheitsbeirats stattzufinden. Der Sicherheitsbeirat wird vom / von der Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung eines Mitglieds hat ein/e von diesem zu bestimmende/r Vertreter/in teilzunehmen.

13. April 2010

Für die Bundesministerin:

Dr. Constanze Kren

A N H A N G 1: Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit Waffen nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hiefür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (Verwalter des Gerichtsgebäudes), zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbiednsten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hiefür besonders wichtige Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit

der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahme von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unter-

ziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben. (2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Ausfolgung übergebener Waffen

§ 6. (1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbiediensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

(3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

(4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

(5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Säumnisfolge

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hiefür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Vertragsbedingungen

§ 10. Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten;
2. nur solche Personen mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu beauftragen, deren derartige Verwendung zwei Wochen zuvor der Sicherheitsbehörde nach dem § 255 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBI. Nr. 194, angezeigt und deren erforderliche Zuverlässigkeit von der Sicherheitsbehörde nicht nach dem § 255 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 verneint worden ist;
3. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11 Abs. 1) sicherzustellen;
4. die Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und sie mit Lichtbildausweisen auszustatten, die den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Z 6 entsprechen;
5. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von zumindest einem Jahr durchzuführen;
6. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
7. eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten, einschließlich solcher nach § 14 Abs. 2, abzuschließen und den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags sowie die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Zahlungsbelege nachzuweisen.]

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

§ 11. (1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes hiefür bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1) sind befugt und - vorbehaltlich des Abs. 2 - verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglichster Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. - wenn ein Schließfach zur Verfügung steht - allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in diesem sowie an seiner nochmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich des § 6;
 3. in den Fällen des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbar Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig ist;
 4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
 5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 und 4 (§ 8) dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu berichten;
 6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbediensteter auszuweisen.
- (2) Der Verwalter des Gerichtsgebäudes kann aussprechen, dass ein von ihm zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmter Gerichtsbediensteter (§ 3 Abs. 1) nicht verpflichtet ist, unmittelbare Zwangsgewalt (Abs. 1 Z 3) anzuwenden.

Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 1).]

Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

Haftung

§ 14. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Sicherheitsunternehmer oder ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundes-

gesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.]

A N H A N G 2: Auszug aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Allgemeine Gefahr; gefährlicher Angriff; Gefahrenerforschung

§ 16. (1) Eine allgemeine Gefahr besteht

1. bei einem gefährlichen Angriff (Abs. 2 und 3) oder
2. sobald sich drei oder mehr Menschen mit dem Vorsatz verbinden, fortgesetzt gerichtlich strafbare Handlungen zu begehen (kriminelle Verbindung).

(2) Ein gefährlicher Angriff ist die Bedrohung eines Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die vorsätzlich begangen und nicht bloß auf Begehr eines Beteiligten verfolgt wird, sofern es sich um einen Straftatbestand

1. nach dem Strafgesetzbuch (StGB), BGBI. Nr. 60/1974, ausgenommen die Tatbestände nach den §§ 278, 278a und 278b StGB, oder
2. nach dem Verbotsgegesetz, StGBI. Nr. 13/1945, oder
3. nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBI. I Nr. 100, oder
4. nach dem Suchtmittelgesetz (SMG), BGBI. I Nr. 112/1997,

handelt, es sei denn um den Erwerb oder Besitz eines Suchtmittels zum eigenen Gebrauch

(3) Ein gefährlicher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Bedrohung (Abs. 2) vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(4) Gefahrenerforschung ist die Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maßgeblichen Sachverhaltes.

Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

§ 19. (1) Sind Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum von Menschen gegenwärtig gefährdet oder steht eine solche Gefährdung unmittelbar bevor, so trifft die Sicherheitsbehörden die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht, wenn die Abwehr der Gefährdung

1. nach den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt oder
2. zum Hilfs- und Rettungswesen oder zur Feuerpolizei gehört.

(2) Sobald Grund zur Annahme einer Gefährdung gemäß Abs. 1 entsteht, sind die Sicherheitsbehörden verpflichtet festzustellen, ob tatsächlich eine solche Gefährdung vorliegt. Ist dies der Fall, so haben sie die Gefahrenquelle festzustellen und für unaufschiebbare Hilfe zu sorgen. Sobald sich ergibt, dass

1. eine allgemeine Gefahr vorliegt, hat deren Erforschung und Abwehr im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit (2. Hauptstück) zu erfolgen;
2. die Abwehr der Gefahr in die Zuständigkeit anderer Behörden, der Rettung oder der Feuerwehr fällt, ist für deren Verständigung Sorge zu tragen.

(3) Auch wenn die Gefährdung weiterbesteht, endet die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht

1. gegenüber jedem Gefährdeten (Abs. 1), der weitere Hilfe ablehnt;
2. sobald sich ergibt, daß die Abwehr der Gefährdung nicht unter Abs. 1 fällt.

(4) Die erste allgemeine Hilfeleistungspflicht der Sicherheitsbehörden besteht ungeachtet der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr; sie endet mit dem Einschreiten der zuständigen Behörde, der Rettung oder der Feuerwehr.

Aufgaben im Rahmen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit

§ 20. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit umfasst die Gefahrenabwehr, den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern, die Fahndung, die kriminalpolizeiliche Beratung und die Streitschlichtung.

Gefahrenabwehr

§ 21. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Abwehr allgemeiner Gefahren.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen unverzüglich ein Ende zu setzen. Hierfür ist dieses Bundesgesetz auch dann maßgeblich, wenn bereits ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist.

(3) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Beobachtung von Gruppierungen, wenn im Hinblick auf deren bestehende Strukturen und auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld damit zu rechnen ist, dass es zu mit schwerer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verbundener Kriminalität, insbesondere zu weltanschaulich oder religiös motivierter Gewalt, kommt (erweiterte Gefahrenforschung).

Vorbeugender Schutz von Rechtsgütern

§ 22. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt der besondere Schutz

1. von Menschen, die tatsächlich hilflos sind und sich deshalb nicht selbst ausreichend vor gefährlichen Angriffen zu schützen vermögen;

2. der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit;

3. der Vertreter ausländischer Staaten, internationaler Organisationen und anderer Völkerrechtssubjekte, der diesen zur Verfügung stehenden amtlichen und privaten Räumlichkeiten sowie des ihnen beigegebenen Personals in dem Umfang, in dem dies jeweils durch völkerrechtliche Verpflichtung vorgesehen ist;

4. von Sachen, die ohne Willen eines Verfügungsberechtigten gewahrsamsfrei wurden und deshalb nicht ausreichend vor gefährlichen Angriffen geschützt sind;

5. von Menschen, die über einen gefährlichen Angriff oder eine kriminelle Verbindung Auskunft erteilen können und deshalb besonders gefährdet sind, sowie von allenfalls gefährdeten Angehörigen dieser Menschen.

(1a) Die Entgegennahme, Aufbewahrung und Ausfolgung verlorener oder vergessener Sachen obliegt dem Bürgermeister als Fundbehörde. Der österreichischen Vertretungsbehörde obliegt die Entgegennahme der im Ausland verlorenen oder vergessenen Sachen und deren Übergabe an die Fundbehörde, in deren Wirkungsbereich der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, zum Zweck der Ausfolgung.

(2) Die Sicherheitsbehörden haben gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit, Vermögen oder Umwelt vorzubeugen, sofern solche Angriffe wahrscheinlich sind.

(3) Nach einem gefährlichen Angriff haben die Sicherheitsbehörden, unbeschadet ihrer Aufgaben nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBI. Nr. 631/1975, die maßgebenden Umstände,

einschließlich der Identität des dafür Verantwortlichen, zu klären, soweit dies zur Vorbeugung weiterer gefährlicher Angriffe erforderlich ist. Sobald ein bestimmter Mensch der strafbaren Handlung verdächtig ist, gelten ausschließlich die Bestimmungen der StPO; die §§ 53 Abs. 1, 53a Abs. 2 bis 4 und 6, 57, 58 und 58a bis d, sowie die Bestimmungen über den Erkennungsdienst bleiben jedoch unberührt.

(4) Hat die Sicherheitsbehörde Grund zur Annahme, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Vermögen bevor, so hat sie die betroffenen Menschen hievon nach Möglichkeit in Kenntnis zu setzen. Soweit diese das bedrohte Rechtsgut deshalb nicht durch zumutbare Maßnahmen selbst schützen, weil sie hiezu nicht in der Lage sind, haben die Sicherheitsbehörden die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen. Verzichtet jedoch derjenige, dessen Rechtsgut gefährdet ist, auf den Schutz ausdrücklich, so kann er unterbleiben, sofern die Hinnahme der Gefährdung nicht gegen die guten Sitten verstößt.

Aufschub des Einschreitens

§ 23. (1) Die Sicherheitsbehörden können davon Abstand nehmen, gefährlichen Angriffen vorzubeugen oder ein Ende zu setzen, soweit ein überwiegendes Interesse

1. an der Abwehr krimineller Verbindungen oder
2. am Verhindern eines von einem bestimmten Menschen geplanten Verbrechens (§ 17 StGB) gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit oder Vermögen noch während seiner Vorbereitung (§ 16 Abs. 3) besteht. § 5 Abs. 3 StPO bleibt unberührt.

(2) Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 dürfen die Sicherheitsbehörden ihr Einschreiten nur aufschieben,

1. solange keine Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besteht und
2. sofern dafür Vorsorge getroffen ist, daß ein aus der Tat entstehender Schaden zur Gänze gutgemacht wird.

(3) Die Sicherheitsbehörde hat Menschen, denen durch den Aufschub des Einschreitens ein Schaden entstanden ist, über diesen sowie über die ihnen gemäß § 92 Z 1 offenstehende Möglichkeit zu informieren.

Kriminalpolizeiliche Beratung

§ 25. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich über eine Bedrohung seiner Rechtsgüter Kenntnis zu verschaffen und Angriffen entsprechend vorzubeugen.

(2) Darüber hinaus obliegt es den Sicherheitsbehörden, Vorhaben, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen, zu fördern.

(3) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, bewährte geeignete Opferschutzeinrichtungen vertraglich damit zu beauftragen, Menschen, die von Gewalt einschließlich beharrlicher Verfolgung (§ 107a StGB) bedroht sind, zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung anzusprechen (Interventionsstellen). Sofern eine solche Opferschutzeinrichtung überwiegend der Beratung und Unterstützung von Frauen dient, ist der Vertrag gemeinsam mit dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen abzuschließen, sofern eine solche Einrichtung überwiegend der Beratung und Unterstüt-

zung von Kindern dient, gemeinsam mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.

Streitschlichtung

§ 26. Um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen vorzubeugen, haben die Sicherheitsbehörden auf die Beilegung von Streitigkeiten hinzuwirken. Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, so haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminde-
rung hinzuwirken.

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung

§ 27. (1) Den Sicherheitsbehörden obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung an öffentlichen Orten. Hierbei haben sie auf das Interesse des Einzelnen, seine Grund- und Freiheitsrechte ungehindert auszuüben, besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Öffentliche Orte sind solche, die von einem nicht von vornherein bestimmten Personenkreis betre-
ten werden können.

Richtlinien für das Einschreiten

§ 31. (1) Der Bundesminister für Inneres hat zur Sicherstellung wirkungsvollen einheitlichen Vorge-
hens und zur Minderung der Gefahr eines Konfliktes mit Betroffenen durch Verordnung Richtlinien für
das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen.

(2) In diesen Richtlinien ist zur näheren Ausführung gesetzlicher Anordnungen insbesondere vorzuse-
hen, dass

1. bestimmte Amtshandlungen Organen mit besonderer Ausbildung vorbehalten sind;
2. die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe des öffentlichen Sicherheits-
dienstes in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändi-
gung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer ver-
sehenen Karte zu erfolgen hat;
3. vor der Ausübung bestimmter Befugnisse mögliche Betroffene informiert werden müssen;
4. bei der Ausübung bestimmter Befugnisse besondere Handlungsformen einzuhalten sind;
5. die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beim Eingriff in Rechte von Menschen auf die
Erkennbarkeit ihrer Unvoreingenommenheit Bedacht zu nehmen haben, sodass ihr Einschreiten von
den Betroffenen insbesondere nicht als Diskriminierung auf Grund ihres Geschlechtes, ihrer Rasse
oder Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer
politischen Auffassung empfunden wird;
6. die Durchsuchung eines Menschen außer in Notfällen durch eine Person desselben Geschlechtes
vorzunehmen ist;
7. der Betroffene über geschehene Eingriffe in seine Rechte in Kenntnis zu setzen ist;
8. der Betroffene in bestimmten Fällen auf sein Recht auf Beziehung einer Vertrauensperson oder
eines Rechtsbeistandes hinzuweisen ist und dass er deren Verständigung verlangen kann.

(3) Soweit diese Richtlinien auch für Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im
Zuständigkeitsbereich anderer Bundesminister gelten sollen, erlässt der Bundesminister für Inneres
die Verordnung im Einvernehmen mit den in ihrem Wirkungsbereich berührten Bundesministern.

Bewachung von Menschen und Sachen

§ 48. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Menschen zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen deren Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, oberste Staatsorgane zu bewachen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff auf deren Handlungsfähigkeit (§§ 249 bis 251 StGB) bevor.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Sachen zu bewachen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es stehe ein gefährlicher Angriff gegen das Eigentum oder die Umwelt von Menschen in großem Ausmaß bevor;
2. ihnen unbefugte Beschädigung oder Wegnahme droht, sofern der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer nicht in der Lage ist, selbst für ihren Schutz zu sorgen und eine Sicherstellung gemäß § 42 Abs. 1 Z 3 nicht möglich ist.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtung ermächtigt, Menschen und Sachen zu bewachen.

(5) Ist für die Bewachung das Betreten nicht allgemein zugänglicher Grundstücke oder Räume erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Die Bewachung selbst kann

1. in den Fällen einer Bedrohung von Sachen gemäß Abs. 3 vom Eigentümer und
2. in den Fällen des Abs. 4 vom Völkerrechtssubjekt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften abgelehnt werden.

Anordnung von Überwachungen

§ 48a. Soferne eine besondere Überwachung im Rahmen des Streifen- und Überwachungsdienstes nach § 27a erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einhebung der Überwachungsgebühren (§ 5a Abs. 1) vorliegen, hat die Sicherheitsbehörde die Überwachung von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der das Vorhaben durchführt, mit Bescheid anzuordnen.

Außerordentliche Anordnungsbefugnis

§ 49. (1) Die Sicherheitsbehörden sind befugt, zur Abwehr in außergewöhnlich großem Umfang auftretender allgemeiner Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen mit Verordnung allgemeine Anordnungen zu treffen. Hiebei haben sie zur Durchsetzung entweder unmittelbare Zwangsgewalt oder Verwaltungsstrafe anzudrohen.

(2) Mit der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt dürfen durch solche Verordnungen nur Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes betraut werden; andere als die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Befugnisse dürfen ihnen nicht eingeräumt werden.

(3) Die Verordnung ist aufzuheben, sobald der Grund zu ihrer Erlassung weggefallen ist.

